

BEBAUUNGSPLAN NR. 21-05

DER STADT/GEMEINDE PIVITSHIDE VL.
 Gemarkung: PIVITSHIDE VL. Flur: 2 M 1: 1000
 Für ein Gebiet südlich der L 758, östlich begrenzt vom Flurstück 379
 einschliesslich, südlich von der Gemeindegrenze Pivitschide V.H.,
 westlich von der Hebelstraße

RECHTSGRUNDLAGE: Bauzonenplan (BZ 60) v. 23.8.1960 (B. 6.08.15.341), § 103
 Bauordnung (Bau. O. NW) v. 25.5.1987 (S. 150) Nr. 2171, § 103
 Bauordnung (Bau. O. NW) v. 25.5.1987 (S. 150) Nr. 2171, § 103
 Bauordnung (Bau. O. NW) v. 25.5.1987 (S. 150) Nr. 2171, § 103
 Bauordnung (Bau. O. NW) v. 25.5.1987 (S. 150) Nr. 2171, § 103

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBO 1960

Grunde des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Engpassbereiche oder gleichlaufende früher beschlossene Pläne innerhalb
 des Geltungsbereichs treten mit der Bekanntmachung dieses Planes gemäß
 § 9 Abs. 1 S. 1 BBO 1960 außer Kraft.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien u. Baugrenzen
 bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend dem ange-
 gebenen Zweck für die Errichtung von Wohnhäusern, Einfamilienhäusern,
 Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen
 ungeeignet bzw. schraffiert. Nebenanlagen unter Erdfläche sind zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 GRZ 04 Grundflächenzahl z.B. 0,4
 GRZ 07 Grundflächenzahl z.B. 0,7
 GRZ 09 Grundflächenzahl z.B. 0,9
 GRZ 12 Grundflächenzahl z.B. 1,2
 GRZ 15 Grundflächenzahl z.B. 1,5
 GRZ 20 Grundflächenzahl z.B. 2,0
 GRZ 25 Grundflächenzahl z.B. 2,5
 GRZ 30 Grundflächenzahl z.B. 3,0
 GRZ 35 Grundflächenzahl z.B. 3,5
 GRZ 40 Grundflächenzahl z.B. 4,0
 GRZ 45 Grundflächenzahl z.B. 4,5
 GRZ 50 Grundflächenzahl z.B. 5,0
 GRZ 55 Grundflächenzahl z.B. 5,5
 GRZ 60 Grundflächenzahl z.B. 6,0
 GRZ 65 Grundflächenzahl z.B. 6,5
 GRZ 70 Grundflächenzahl z.B. 7,0
 GRZ 75 Grundflächenzahl z.B. 7,5
 GRZ 80 Grundflächenzahl z.B. 8,0
 GRZ 85 Grundflächenzahl z.B. 8,5
 GRZ 90 Grundflächenzahl z.B. 9,0
 GRZ 95 Grundflächenzahl z.B. 9,5
 GRZ 100 Grundflächenzahl z.B. 10,0

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN
 Offene Bauweise
 Offene Bauweise nur als Einzel- oder
 Mehrfamilienhäuser zulässig
 Offene Bauweise nur als Einzel- oder
 Mehrfamilienhäuser zulässig
 Offene Bauweise nur als Einzel- oder
 Mehrfamilienhäuser zulässig

GEMEINDEBEDARF
 Baugrundstück für den Gemeindebedarf mit Angabe der Nutzung wie:
 Verwaltungsgebäude
 Schule
 Kirche
 Kindertagesstätte

VERKEHRSFLÄCHEN
 Öffentliche Straßen, Wege, Plätze
 Öffentliche Straßen, Wege, Plätze
 Öffentliche Straßen, Wege, Plätze
 Öffentliche Straßen, Wege, Plätze

VERSORGUNGSFLÄCHEN
 Baugrundstück für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung und Beseitigung
 von Abwasser oder festen Abfallstoffen mit Angabe der Nutzung, wie:
 Pumpwerk
 Umspannwerk
 Umannektelle
 Kläranlage (Bios.)

LEITUNGEN
 Abwasserleitung
 Fernwärmeleitung
 Gasleitung
 Hochspannung
 Fernleitung
 Öffentliche Leitung

GRÜNFLÄCHEN (offen oder privat)
 Wasserflächen
 Wasserflächen für die
 Wasserversorgung
 Wasserflächen für die
 Wasserversorgung
 Wasserflächen für die
 Wasserversorgung

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 Gemeindefestsetzung
 Gemeindefestsetzung
 Gemeindefestsetzung
 Gemeindefestsetzung

WASSERFLÄCHEN U.A.
 Wasserflächen
 Wasserflächen
 Wasserflächen
 Wasserflächen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 Umgrenzung der Flächen die dem (1) Naturschutz (2) Landschaftsschutz unterliegen
 Umgrenzung der Flächen die dem (3) Wasserschutz (4) Quellschutzgebiet
 Umgrenzung der Flächen die dem (5) Überschwemmungsgebiet
 Umgrenzung der Flächen die dem (6) Sanierungsgebiet
 Umgrenzung der Flächen die dem (7) Flughafen, Landplatz,
 Segelfluggelände

ERLÄUTERUNGEN
 Gemeindefestsetzung
 Gemeindefestsetzung
 Gemeindefestsetzung
 Gemeindefestsetzung

ENTWURF: KREISPLANUNGSAMT
 DETMOLD, den 19.10.1987

ANFERTIGUNG:
 Es wird beschlossen, dass die Festlegung
 der städtebaulichen Planung genehmigt
 wird.
 Detmold, den 13.11.1987
 (Stempel) gez. Köppmann
 (Stempel) Kreisverwaltungsamt

DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand

DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand

DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand

DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand

DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand

DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand

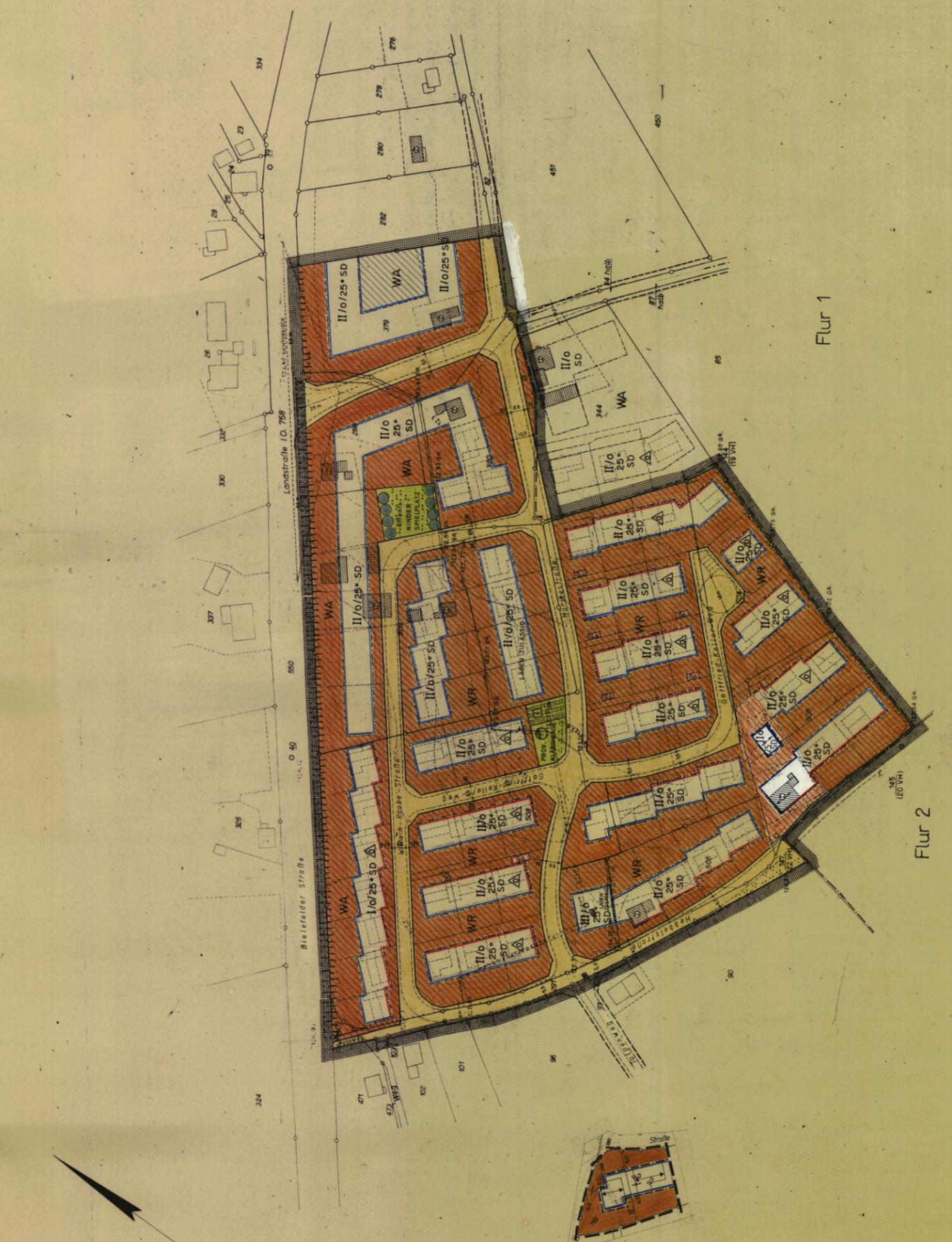
DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand

DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand

DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand

DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand

DER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BBO 1960
 VOM RAT DER STADT-GEMEINDE AM 1.2.1988
 ANGEKÜNDIGT WORDEN.
 PIVITSHIDE VL. DEN 6.2.1988
 IM AUFRUF DES RATES
 (Stempel) gez. Unterschiff
 (Stempel) Der Stadt-Gemeindevorstand



5. Ausfertigung
 02/09 Dr.
 ANDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG 1968
 AUF GRUND DES RATS BESCHLUSSES VOM
 1. DA DIE ENDLÜTIGEN VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 SATZ 3 BBO 1960
 IM BEREICH DES KNOTENPUNKTES L 758 BEI KM 12,715 ERST DURCH
 DETAILPLAN ERMITTELT WERDEN, IST HIN SICHTLICH DER GENAUEN
 FESTSETZUNG DER VERKEHRSFLÄCHE NOCH MIT ÄNDERUNGEN ZU
 RECHNEN.